



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie jedes Jahr im Dezember stehen Weihnachten und Jahreswechsel kurz bevor, in diesem Jahr aber angereichert durch die am 20.01.2013 anstehende Landtagswahl. Der Wahlausgang ist

offen - was die Justiz von den einzelnen Parteien zu erwarten hat, haben wir auf einer hervorragend besuchten und sehr lebendigen Diskussionsveranstaltung am 22.11.2012 in Hannover zu ergründen versucht.

Die Themen ungerechte Besoldung, zu hohe Belastung wegen fehlender besetzter Stellen, unzureichende Sicherheitsmaßnahmen und Ausbau von Mitbestimmung und Selbstverwaltung werden uns auch in den nächsten fünf Jahren begleiten, angereichert mit vielen offenen Fragen zu Struktur und Ausrichtung der Dritten Gewalt.

Deutlich geworden ist für mich, dass ohne eigenes Engagement der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für ihre Belange eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen der Redaktion des Newsletter, eine besinnliche Adventszeit, ein fröhliches Weihnachtsfest, einen guten Jahreswechsel und für 2013 Gesundheit, Kraft und Lebensfreude.

Ihr
Andreas Kreutzer

Podiumsdiskussion zur Landtagswahl 2013 am 22.11.2012

Zur bevorstehenden Landtagswahl in Niedersachsen am 20.01.2013 hatte der NRB rechtspolitische Vertreter der in dieser Legislaturperiode im Landtag vertretenen Fraktionen zu einer Podiumsdiskussion eingeladen.

Der Einladung sind der rechtspolitische Sprecher der CDU-Fraktion Dr. Uwe Biester, die im Schattenkabinett der SPD für das Justizministerium vorgesehene Anke Pörksen aus Hamburg sowie die rechtspolitischen Sprecher der FDP-Fraktion Prof. Dr. Dr. Roland Zielke, der Fraktion der Grünen Helge Limburg sowie der Fraktion der Linken Hans-Henning Adler gefolgt.

Unter der Moderation unseres Landesvorsitzenden Andreas Kreutzer entwickelte sich eine

lebhaft Diskussion zu den Themenkomplexen Besoldung, Sicherheit, Belastung/Stellenhebungen und Mitbestimmung/Selbstverwaltung.



Weitgehende Einigkeit herrschte zwischen den Diskussionsteilnehmern dahingehend, dass der Besoldungsrückstand in Niedersachsen im Vergleich zu den Nachbarländern unbefriedigend ist und zumindest dieser Rück-

stand beseitigt werden müsste. Sowohl Anke Pörksen als auch Prof. Dr. Dr. Roland Zielke formulierten in diesem Zusammenhang eine bundeseinheitliche Besoldung als Zielsetzung. Die deutlichsten Worte zur Besoldungsfrage fand Helge Limburg, der den vom NRB errechneten Reallohnverlust von 14 % in den letzten Jahren als „vollkommen inakzeptabel“ bezeichnete. In dieselbe Kerbe schlug auch Hans-Henning Adler, der eine Benachteiligung von Richtern und Beamten gegenüber Angestellten

durch den vollständigen Verlust des Weihnachtsgeldes konstatierte. Gleichwohl konnten sämtliche Diskussionsteilnehmer den anwesenden Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage des

Landes keine Hoffnung auf eine zeitnahe und spürbare Besoldungserhöhung machen.

Ebenfalls weitgehende Übereinstimmung bestand - betrüblicherweise - zwischen den meisten Diskussionsteilnehmern bei der Ablehnung der Forderung des NRB nach ständigen anlassunabhängigen Einlasskontrollen. Allein Anke Pörksen von der SPD empfand die Forderung des NRB als nachvollziehbar und teilte die Einschätzung, dass Einlasskontrollen weder abschreckend seien noch einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte begründeten. Die übrigen Diskussionsteilnehmer befürchteten eine Beeinträchtigung des Charakters von Gerichten als „offene Häuser“ (Dr. Uwe Biester) oder hoben hervor, dass andere öffentliche Einrichtungen wie Arbeitsämter, Finanzämter oder Schulen einen vergleichbaren Anspruch auf Sicherheit hätten (Prof. Dr. Dr. Roland Zielke, Helge Limburg, Hans-Henning Adler).

Allgemeiner Konsens war erfreulicherweise, dass eine PEBB§Y-Belastung von 1,0 anzustreben ist. Dabei stellten sowohl Dr. Uwe Biester als auch Helge Limburg klar, dass eine realistische Ermitt-

lung der Belastung nur anhand der tatsächlichen Einsatzbasis und nicht auf der Grundlage der abstrakten Stellenbasis ermittelt



werden könne. Helge Limburg kritisierte in diesem Zusammenhang die Kommunikation des Justizministeriums. Hans-Henning Adler hob den Anspruch der Bürger auf zeitnahe Entscheidungen hervor und wies darauf hin, dass insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit die Justiz die Suppe auslöffeln müsse, die andere eingebrockt hätten.

Unterschiedliche Auffassungen herrschten bei den Diskussionsteilnehmern zu den Möglichkeiten einer Selbstverwaltung der Justiz. Helge Limburg sprach sich für eine Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz bis hin zu einer Selbstverwaltung aus. Ebenso wie Hans-Henning Adler kritisierte er die Abhängigkeit der Justiz von

der Exekutive insbesondere im Hinblick auf Beförderungsentscheidungen. Die übrigen Diskussionsteilnehmer standen einer Selbstverwaltung der Justiz verhalten, aber offen (Anke Pörksen) bis ablehnend (Dr. Uwe Biester) gegenüber. Im Vordergrund stand dabei der Zweifel, dass die Justiz eine hinreichend starke Position in den anstehenden Haushaltsverhandlungen erlangen könne. Anke Pörksen sah jedoch einen erheblichen Bedarf für den Ausbau der richterlichen Mitbestimmung, insbesondere im Bereich der Einstellung und Verplanung von Richtern und Staatsanwälten.

Wiederum weitgehend einhellig – mit Einschränkungen bei Hans-Henning Adler – sagten die Diskussionsteilnehmer zu, sich für das Stellenhebungskonzept des NRB einzusetzen.

Mut machte das Bekenntnis aller Politiker zu der hohen Bedeutung, die die Dritte Gewalt für Rechtsstaat und Demokratie hat. Schön wäre es, wenn sich dieses Bekenntnis auch in entsprechenden Haushaltsentscheidungen niederschlagen würde.

Die „Securenta“-Verfahren beim Landgericht Göttingen Im Gespräch mit VRiIG Kalde

Sehr geehrter Herr Kalde,

unser Justizminister Bernd Busemann hat erklärt, dass sich für das Jahr 2012 eine Absenkung der Belastung abzeichne, wenn man verschiedene besondere Masseverfahren, die „noch keine wirkliche Belastung“ seien, außer Betracht lasse. Diese Aussage bezog sich unter anderem auf die

auch in Ihrer Kammer anhängigen „Securenta“-Verfahren. Die Kolleginnen und Kollegen im Land interessiert deshalb brennend: Wie bearbeitet man mehrere tausend Verfahren, ohne damit wirklich belastet zu sein?

Als ich die Pressemeldung des MJ vom 01.10.2012 und vor allem die von Ihnen zitierte Passage

las, habe ich zunächst schmunzeln müssen und gedacht: „Na ja, es ist Wahlkampf, da wird halt manches schön gerechnet – so ist es doch alle Jahre wieder“.

Dieses „Abhaken“ war allerdings nicht von Dauer. Ich fragte mich dann doch – wie übrigens auch die Kolleginnen und Kollegen, die mit den insgesamt rund 5.000

Verfahren aus dem Securenta-Komplex nicht richtig belastet sein sollen -, ob der Minister seine eher beiläufige Bemerkung vielleicht doch ernst gemeint haben könnte. Ausschließen kann ich das heute nicht mehr. Auf meinen telefonischen Hinweis an den Pressesprecher des MJ, dass die Pressemeldung bei sämtlichen mit den Verfahren befassten Personen (aus allen Diensten) nicht auf Begeisterung gestoßen ist, weil sie sich durchaus belastet fühlen, gab es näm-

lich keinerlei Reaktion. Dann muss es wohl wirklich so gemeint gewesen sein, denken wir hier. Und wenden uns lächelnd und kopfschüttelnd wieder den Akten zu

So bearbeitet man also – um auf Ihre Frage zurück zu kommen – mehrere tausend Verfahren, ohne damit wirklich belastet zu sein.

Im Ernst: Wir investieren alle sehr viel Energie, um die Verfahrensfut in geregelten Bahnen zu hal-

ten und den Fortgang der Sachen intensiv zu fördern. Ich glaube, dass uns das bisher auch recht gut gelungen ist. Mit Details will ich Sie an dieser Stelle nicht langweilen; dem MJ müssten sie durchaus bekannt sein. Und da verwundert doch die Einschätzung des Ministers sehr, zumal er sich (wenn ich nicht etwas Entscheidendes verpasst habe) vor Ort noch kein eigenes Bild von allem, was mit diesen Massenverfahren zusammen hängt, gemacht hat.

Bericht aus der Pensenkommission des NRB – Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes



© Andreas Morlok/Pixelio

Am 11.06.2012 haben sich für den NRB Bert Karrasch (stv. Vors.) und Dr. Christian Rikken (Beirat des NRB für den Bereich „Pensen“ und Vorsitzender der Pensenkommission) zu einem Gespräch mit den Herren Dr. Matusche und Jünemann im MJ eingefunden, um über Fragen einer sachgerechten Bepensung der richterlichen Geschäfte zu sprechen. Ein Schwerpunkt lag dabei bei der Frage, ob die derzeit vom Ministerium rechnerisch anerkannte Belastung im Bereitschaftsdienst angesichts der in den letzten Jahren gestiegenen Anzahl von Geschäften und erhöhten Anforderungen - u.a. durch Vorgaben des BVerfG - noch zeitgemäß ist.

Möglicherweise hierdurch veranlasst, hat das Ministerium unter dem 19.07.2012 mitgeteilt:

„[...] Bisher wurde von einer Rufbereitschaft in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr ausgegangen und für die ganztägige Rufbereitschaft 15 Stunden und an Arbeitstagen 7 Stunden in die Berechnung eingestellt. Im Hinblick auf die Regelungen in § 104 Abs. 3 StPO ist es jedoch sachgerecht, künftig für die ganztägige Rufbereitschaft 16 Stunden und an Arbeitstagen 8 Stunden zu berücksichtigen. Dabei sei davon auszugehen, dass der unterschiedliche Beginn der Rufbereitschaft in Sommer- und Wintermonaten im Jahresdurchschnitt 1 Stunde ausmacht. Während bisher davon ausgegangen wurde, dass bei jedem Gericht 3.459 Stunden im Jahr Rufbereitschaft zu leisten ist, würden deshalb künftig 3.824 Stunden berücksichtigt.

[...] Bei einem Gericht mit nur einem Richter hätte dies zur Folge, dass von der Gesamtstundenzahl von bisher 3.459 Stunden 12 * 10 Stunden in Abzug zu bringen sind. Von den

verbleibenden 3.339 Stunden wäre ein Achtel (= 417,4 Stunden oder 25.043 Minuten) mit der Jahresarbeitszeit (2011/2012 = 101.419 Minuten) zu bewerten. Im Ergebnis wäre ein zusätzlicher Bedarf von 0,25 AKA zu berücksichtigen. Die künftig zu berücksichtigende höhere Stundenzahl der Rufbereitschaft erhöht in diesem Fall den zusätzlichen Bedarf auf 0,27 AKA.

Da in Niedersachsen aber bei allen Gerichten zwei und mehr Richter eingesetzt sind, führt die Kürzungsvorschrift der Arbeitszeitverordnung für jeden im Personalbestand der Personalübersichten aufgeführten Richter zu einer Reduzierung der jährlich für das Gericht mit einem Achtel zu bewertenden Rufbereitschaftszeit um 120 Stunden. Bei einem Personalbestand von bisher mehr als 28 und künftig mehr als 31 Richtern am Gericht führt die Kürzung dazu, dass keine auszugleichende Rufbereitschaftszeit mehr übrig bleibt.“

Darüber hinaus hat das Ministerium die im Oktober durchgeführte Erhebung über die während des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten erledigten Ge-

schäfte veranlasst und beschlossen, nach Ende der Erhebung eine Arbeitsgruppe tagen zu lassen, die Empfehlungen dazu geben soll, ob ein „Zuschlag für die während der Rufbereitschaft

wahrzunehmenden Aufgaben“ gerechtfertigt sei. Nach dem bereits erreichten „Zwischenerfolg“ besteht daher die Hoffnung, dass sich eine weitere Verbesserung der Bewertung ergeben könnte.

Der NRB und die von ihm eingesetzte Pensenkommission werden diesen Prozess auch fortan argumentativ-kritisch begleiten.“

RiLG Dr. Christian Rikken

Die R-Besoldung im bundesweiten Vergleich



© GG-Berlin/Pixelio

Der Deutsche Richterbund (DRB) hat auf www.richterbesoldung.de die Berechnung der R-Besoldung für fünf Musterfälle auf den Stand Dezember 2011 aktualisiert. Die errechneten Bruttogehälter sind als Zahlen aufgelistet und in Grafiken absteigend sortiert. Aus niedersächsischer Sicht habe ich die Zahlen miteinander verglichen.

Fallgruppe 1: R 1, 27 Jahre, ledig, keine Kinder verdient in Niedersachsen 3.410,20 €. In Hamburg bekäme man die beste Besoldung: 3.764,44 €. Die durchschnittliche Besoldung beträgt 3.450,36 €.

Fallgruppe 2: R 1, 35 Jahre, verheiratet, 2 Kinder verdient in Niedersachsen 4.373,03 €. In Hamburg bekäme man die beste Besoldung: 4.835,43 €. Die durchschnittliche Besoldung beträgt 4.442,07 €.

Fallgruppe 3: R 2, 45 Jahre, verheiratet, 2 Kinder verdient in Niedersachsen 5.918,46 €. In Hessen bekäme man die beste Besoldung: 6.187,87 €. Die durchschnittliche Besoldung beträgt 5.985,25 €.

Fallgruppe 4: R 1 Endstufe, verheiratet, 2 Kinder verdient in Niedersachsen 5.836,19 €. In Hessen bekäme man die beste Besoldung: 6.101,15 €. Die durchschnittliche Besoldung beträgt 5.897,58 €.

Fallgruppe 5: R 2 Endstufe, verheiratet, 2 Kinder verdient in Niedersachsen 6.336,49 €. In Hessen bekäme man die beste Besoldung: 6.628,42 €. Die durchschnittliche Besoldung beträgt 6.396,35 €.

Niedersachsen zahlt also in allen Fallgruppen weniger als der Durchschnitt aus allen Bundesländern und dem Bund. Mit Minusbeträgen zwischen 40,16 € (FG 1) und 69,04 € (FG 2) liegen wir nur auf den Plätzen 11 (FG 1 u. 3) und 12 (FG 2, 4 u. 5).

Am schlechtesten ist die Besoldung im Saarland (FG 1) und in Berlin (FG 2 bis 5). Die Differenz zwischen dem Land mit der besten und dem mit der schlechtesten Besoldung beträgt zwischen 524,25 € (FG 4) und 660,74 € (FG 2). Auf das Jahr gerechnet ergibt dies Unterschiede von ca. 6.300 bis 7.900 €!

Interessant ist das Ergebnis, wenn man die Werte aller Fallgruppen jeweils für den Bund und die einzelnen Bundesländer addiert. Für Niedersachsen ergibt sich dann ein Gesamtbetrag von 25.874,37 € (Platz 11). Der Durchschnittswert liegt bei 26.171,62 €. Bestes Bundesland ist jedoch Bayern mit 27.106,11 € und schlechtestes Bundesland

bleibt auch in diesem Vergleich Berlin mit nur 24.814,64 €.

Und wie stehen wir im Vergleich zu unseren Nachbarbundesländern dar? Nur Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern bezahlen ihre Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte noch schlechter als Niedersachsen. In Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (Ausnahme FG 3: -0,15 €) und Thüringen (Ausnahme FG 1: -0,74 €) werden die Kolleginnen und Kollegen besser besoldet als in Niedersachsen.

Die vollständige Tabelle mit den dargestellten Berechnungen werde ich nach Erscheinen des Newsletters auf www.nrb-info.de unter Service in der Rubrik Besoldung einstellen.

Dieser Vergleich macht deutlich, dass die Regierungen im Bund und in den Bundesländern ein ganz unterschiedliches Verständnis von einer „amtsangemessenen“ Besoldung haben. Er zeigt aber auch, dass unsere Musterklagen und unsere Forderungen nach Anhebung der Besoldung um 14 % sowie nach strukturellen Verbesserungen durch die Abschaffung der ersten Altersstufe und das Hinzufügen einer weiteren Altersstufe durchaus berechtigt sind.

DirAG Armin Böhm
Stellv. Vorsitzender des NRB

Ein Jahr Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Für die meisten Richter/innen, die nicht selbst mit Entschädigungsklagen befasst sind, wirft das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor allem eine Frage auf: Wann und aus welchen Gründen wird eines der eigenen Verfahren überlang? Ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes am 03.12.2011 ist es an der Zeit, eine erste, vorsichtige Antwort zu wagen. Sie muss mit dem Hinweis beginnen, dass die Zahl rechtshängig gewordener Entschädigungsklagen bisher gering ist und sich als Folge dieses Umstandes noch keine deutlich konturierte, geschweige denn einheitliche Rechtsprechung zu § 198 Abs. 1 GVG entwickelt hat.

Alle bisherigen Rechtsprechungsansätze stimmen allerdings darin überein, dass die überkommene Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art 19 Abs. 4 GG die Auslegung des Begriffs der Überlänge in § 198 Abs. 1 GVG maßgeblich prägen. Wenn gleichwohl bis auf weiteres noch keine klaren zeitlichen Maßstäbe dafür benannt werden können, wann sich ein Verfahren als überlang darstellt und wann nicht, dann liegt dies vor allem daran, dass EGMR wie BVerfG es stets abgelehnt haben, feste zeitliche Vorgaben für die zeitgerechte Erledigung eines Rechtstreits aufzustellen. Gedanklicher Ausgangspunkt beider Gerichte ist vielmehr nach wie vor die Annahme, dass ein etwaiger Verstoß gegen Art 6 EMRK bzw. Art 19 Abs. 4 GG lediglich als Ergebnis einer ein-

zelfallbezogenen Analyse des jeweiligen Verfahrensverlaufs festgestellt oder verworfen werden kann. Wesentliche Kriterien zur Bewertung der Verfahrensdauer sind dabei die Bedeutung der Rechtssache für die Beteiligten, der tatsächliche und rechtliche Schwierigkeitsgrad sowie das den Prozessverlauf beeinflussende Verhalten von Beteiligten und Dritten.

Die konkreten Auswirkungen dieses Prüfungsmaßstabes bleiben in der Rechtsprechung des EGMR allerdings eher unscharf und entziehen sich einer Systematisierung. Zum Teil beruht das darauf, dass zahlreiche Entscheidungen des EGMR solche Gerichtsverfahren betrafen, deren unzureichende Förderung nach acht- bis zehnjähriger Dauer für das Gericht außer Zweifel stand, so dass der eigentliche Begründungsaufwand - von einer detaillierten Wiedergabe des Verfahrensganges abgesehen - gering blieb. Aber auch in Fällen, die sich nach Auffassung des EGMR einer solch klaren Bewertung entzogen und zu einer genaueren Grenzziehung hätten herausfordern können, bleibt seine Rechtsprechung ohne klare Richtung. So kann sich nach Auffassung des EGMR ein familiengerichtliches Verfahren, von dessen Ausgang die Beziehung eines Elternteils zu einem Kleinkind abhängt, selbst „ohne Phasen übermäßiger gerichtlicher Untätigkeit“ als menschenrechtswidrig darstellen (EGMR, Urt. v. 21.04.2011, Az.41599/09), während in einem sozialgerichtlichen Verfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit neben der Erforderlichkeit mehrerer Gutachten verzögernde Einflüsse des Klägers im zeitlichen Umfang von etwa zwei Jahren dazu geführt haben, dass

eine Verfahrensdauer von insgesamt mehr als acht Jahren noch nicht als menschenrechtswidrig betrachtet wurde (EGMR, Urt. v. 26.03.2009, Az. 20271/05).

In zeitlicher Hinsicht greifbarer sind die Vorstellungen für eine noch verfassungskonforme Verfahrensdauer in der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG. Gestützt auf seine Annahme, dass ein Verfahren umso entschiedener gefördert werden muss, je länger es - auch unter Berücksichtigung der Vorinstanzen - bereits gedauert hat, gelangt es zu eindeutigeren zeitlichen Vorgaben. Nachdem es bereits in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2011 (07.06.2011, Az. 1 BvR 194/11; 27.09.2011, Az. 232/11) Verstöße gegen Art 19 Abs. 4 GG in Prozessen von vier und fünf Jahren Dauer unter Hinweis darauf bejaht hat, dass diese über Zeiträume von zwei bzw. drei Jahren hinweg nicht gefördert worden seien, hat es sich zuletzt auch in einem Nichtannahmebeschluss (13. 08. 2012, Az. 1 BvR 1098/11) zu einem obiter dictum veranlasst gesehen, mit dem es das Liegenlassen einer entscheidungsreifen Sache über 30 Monate hinweg mit der Folge einer erstinstanzlichen Verfahrensdauer von rund 5 Jahren ohne Rücksicht auf die angemessene Dauer der beiden folgenden Instanzen als grundrechtsverletzend rügt. Diese Entscheidungen bringen für die Gerichtspraxis ein Stück Klarheit, weil sie die Wertung eines Verfahrens als „überlang“ im Sinne des Art 19 IV GG vorrangig an Phasen der Untätigkeit der Gerichte von zwei bis drei Jahren knüpfen und dabei zugleich hervorheben, dass die Überlastung der Justiz die verantwortliche Gebietskörperschaft nicht exkulpiert.

Die bisher veröffentlichte Rechtsprechung zu § 198 Abs. 1 GVG schließt sich zwar uneingeschränkt dem von EGMR und BVerfG propagierten Grundsatz der Einzelfallbetrachtung an, lässt dabei aber doch sinnvolle Versuche einer gewissen Standardisierung erkennen. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.03.2012, Az. OVG 3 A 1.12; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 25.07.2012, Az. 7 KE 1/11) wird hierzu der Ansatz verfolgt, die jeweilige Verfahrensdauer um alle Zeiträume zu bereinigen, in denen tatsächliche Ermittlungen durchzuführen und komplizierte Rechtsfragen zu klären waren oder in denen der Rechtsstreit wegen prozessualer Hindernisse oder verzögernden Verhaltens der Beteiligten nicht zu entscheiden war, so dass zu-

letzt die Zeiten der dilatorischen Behandlung durch das Gericht als Gegenstand der Beurteilung verbleiben. Sie bestimmen, ob der Prozess, gemessen an einem aus der Rechtsprechung des EGMR abgeleiteten „Soll“ von einem (OVG Sachsen-Anhalt) oder zwei Jahren (OVG Berlin-Brandenburg) in angemessener Zeit erledigt worden ist. Dass beide Gerichte hinsichtlich der zulässigen Verfahrensdauer zu ausdrücklich divergierenden Auffassungen gelangen, muss allerdings als weiterer Beleg für die Unklarheit der EGMR - Rechtsprechung gelten. Andere Ansätze vernachlässigen demgegenüber die genaue Analyse des Verfahrensverlaufs und stellen zum Nutzen praxisgerechter Handhabung auf die indizielle Wirkung der gesamten Verfahrensdauer ab. Während der BFH

insoweit die Auffassung vertritt, dass ein erstinstanzliches Verfahren vor dem FG vor Ablauf eines Jahres keinesfalls überlang sein könne (BFH, 26.07.2012, Az. X S 28/12), hält das LSG Brandenburg (13.09.2012, Az. L 38 SF 73/12 EK AS) an der Rechtsprechung des BSG (13.12.2005, Az. B 4 RA 220/04 B) fest, nach der im sozialgerichtlichen Verfahren erst eine über dreijährige Dauer der jeweiligen Instanz die Überlänge indiziert. Dabei sind sich alle Gerichte der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten darin einig, dass im Gegensatz zur Auffassung der EGMR die Dauer von Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren unberücksichtigt zu bleiben hat.

VRiLSG Ulrich Hübschmann
Stellv. Vorsitzender des NRB

Der Richter im Spannungsfeld zwischen dienstlicher Überbelastung und Erfüllung seines Arbeitspensums

Zu diesen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung zum Doppelvorsitz am Bundesgerichtshof Stellung genommen (Beschluss 2 BvR 610/12 vom 23.05.2012, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120523_2bvr061012.html).

Das BVerfG führt aus, dass „eine dienstliche Überbelastung den Richter nicht dazu zwingt, ein überobligatorisches Arbeitspensum zu erfüllen.“

Der vom Richter zu leistende Arbeitseinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach dem ihm verliehenen konkreten Richteramt und den ihm in der richterlichen Geschäftsverteilung zugewiesenen Aufgaben. Allerdings sind auch Richter nicht verpflichtet, sämtliche ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben in vollem Umfang

sofort und ohne Beschränkung ihres zeitlichen Einsatzes zu erledigen. Die Möglichkeit, die Arbeitszeit als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit selbst zu gestalten - soweit die Anwesenheit in der Dienststelle nicht durch bestimmte Tätigkeiten (Beratungen, Sitzungsdienst, Bereitschaftsdienst usw.) geboten ist -, bedeutet nämlich nicht, dass ein Richter zeitlich unbeschränkt zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Vielmehr orientiert sich die von einem Richter zu erbringende Arbeitsleistung pauschalierend an dem Arbeitspensum, das ein durchschnittlicher Richter vergleichbarer Position in der für Beamte geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewältigt.

Überschreitet das zugewiesene Arbeitspensum die so zu bestimmende Arbeitsleistung - auch

unter Berücksichtigung zumutbarer Maßnahmen wie zum Beispiel eines vorübergehenden erhöhten Arbeitseinsatzes - erheblich, kann der Richter nach pflichtgemäßer Auswahl unter sachlichen Gesichtspunkten die Erledigung der ein durchschnittliches Arbeitspensum übersteigenden Angelegenheiten zurückstellen. Die richterliche Unabhängigkeit bleibt dabei gewährleistet, indem der Richter - nach entsprechender Anzeige der Überlastung - für die nach pflichtgemäßer Auswahl zurückgestellten Aufgaben und die dadurch begründete verzögerte Bearbeitung dienstaufsichtsrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Ob sich ein überdurchschnittlich leistungsfähiger oder leistungsbereiter Richter letztlich darauf beruft, nur mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum belastet zu

werden, oder sein erhöhtes Leistungsvermögen beziehungsweise seine erhöhte Leistungsbereitschaft zur Bewältigung etwaiger

überobligatorischer Aufgaben einsetzt, ist diesem überlassen und seinerseits Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit.“

Mit dem obligatorischen Arbeitspensum eines Amtsrichters befasst sich DirAG Armin Böhm im nächsten Mitteilungsblatt.

Cartoon

„Jetzt nur noch eine pflichtgemäße Bearbeitungsreihenfolge und alles ist perfekt...“



© obum

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsischer Richterbund
Geschäftsstelle
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Redaktion:
Nicolai Stephan
Pressereferent des NRB

Gestaltung:
Kirstin Seidel
Geschäftsführerin des NRB